

TOP-THEMA

Sammelklage auf der Zielgeraden

DOCH FRAGE DER UMSETZUNG BLEIBT — Trotz Widerstand aus den Wirtschaftsverbänden könnte die geplante Verbrauchersammelklage in der kommenden Legislaturperiode Gesetz werden. Im öffentlichen Gespräch ist das Thema ohnehin. Das zeigen die Diskussion um die Verjährungsfrist für **Volkswagen** und die kürzlich vom **Europäischen Gerichtshof** abgelehnte Option einer europaweiten Sammelklage durch **Facebook**-Nutzer. „Schädlich wäre aber, wenn die deutsche Regelung, wie zur Zeit angedacht, nur halbherzig umgesetzt wird, statt effektiveren Vorbildern wie in Österreich oder in Frankreich zu folgen“, warnt **Arndt Eversberg**, Rechtsanwalt und Vorstand der **Roland ProzessFinanz AG**, die auch die Klage gegen Facebook finanziert hat.

Nach dem Diskussionsentwurf des **Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz** vom Sommer 2017 hätte die Wirtschaft von einer Musterfeststellungsklage aktuell wenig zu befürchten. Die klageberechtigten Verbraucherverbände können mit dieser Klage nur die Klärung bestimmter Tatsachen erreichen, also die Feststellung der Rechtsansprüche der Verbraucher, die sich per Registrierung dieser Klage angeschlossen haben. Der wichtige zweite Schritt, nämlich die Durchsetzung dieser Ansprüche, soll nach wie vor individuell von jedem einzelnen geschädigten Verbraucher erfolgen.

Verbraucherverbände warnen vor zu hohen Hürden

Nicht nur bei den Verbraucherverbänden stößt diese Begrenzung auf Kritik, gerade im Hinblick auf potenzielle Anwendungsfälle der Vergangenheit. Gegen das rechtswidrige Verhalten einzelner Unternehmen etwa bei Versorgungsverträgen über Strom, Gas, Telekommunikation und Finanzdienstleistungen sollen Geschädigte zunächst nach Vorstellung der Verbände mit Sammelklagen vorgehen. In einem zweiten Schritt sollten sie dann als Streitgenossen ihre Ansprüche durchsetzen können. Dafür fordern die Verbraucherverbände, dass die Streitgenossenschaft nicht ohne Zustimmung der Betroffenen aufgetrennt werden darf. Zudem soll der Streitwert gedeckelt werden. Ausdrücklich warnen die Verbraucherverbände davor, dass ihre Klageberechtigung praktisch wenig wert ist, wenn sie Sammelklagen nicht finanzieren können. Dazu verweisen sie auf das Vorbild Österreich. Hier erhält der klageberechtigte Verband einen festen Anteil aus den rechtskräftig vereinnahmten Kartellbußgeldern. Daneben setzt dieser Verband bei Klagen aber auch häufig Mittel eines Prozessfinanzierers ein. Das ist nur deshalb möglich, weil der Verband in seiner Sammelklage nicht nur die Rechtsansprüche feststellen kann, sondern auch den zweiten Schritt, also die Durchsetzung dieser Ansprüche, für die Verbraucher übernehmen darf. Dazu treten die Geschädigten ihre Ansprüche dem Verband zum Inkasso ab. Der Verband klagt diese als neuer Gläubiger der Forderung gebündelt ein. „Sofern die Verbraucherverbände auch in Deutschland eine

tragende Rolle bei der gerichtlichen Durchsetzung spielen sollen, muss der Staat sie auch mit ausreichenden organisatorischen Mitteln ausstatten“, so Eversberg. „Sonst bleibt die Musterfeststellungsklage ein stumpfes Schwert.“ ■

ESMA – Luther vertritt Interessen der deutschen Finanzbranche

STELLUNGNAHME IM KONSULTATIONSVERFAHREN — Die **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft** hat den Verband der auf den Handel mit CFDs und Devisen spezialisierten Finanzdienstleister, kurz **CFD-Verband**, bei dessen Stellungnahme im Rahmen einer Konsultation der **Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)** unterstützt. Tätig war ein Team um Partner **Ingo Wegerich** (Bank-/Kapitalmarktrecht, Frankfurt).

Die ESMA plant, erstmals in der Geschichte der EU von einem neu geschaffenen, so genannten Produktinterventionsrecht Gebrauch zu machen und den Vertrieb der Differenzkontrakte an Privatkunden zu beschränken. Am 18.1. legte die Behörde ein entsprechendes Konsultationspapier vor, zu dem die Anbieter bis zum 5.2. Stellung nehmen konnten. Der CFD-Verband, ein Zusammenschluss von zwölf führenden Anbietern für den Handel in Deutschland, kritisiert in seiner Stellungnahme, dass durch schwarze Schafe eine ganze Branche in Misskredit gebracht werde. Statt den Handel insgesamt zu beschränken, solle die Aufsichtsbehörde konkret gegen einzelne Anbieter vorgehen. Luther-Partner Wegerich argumentiert zudem mit der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit von Privatanlegern, in die unverhältnismäßig eingegriffen werde. Außerdem bestehe die Gefahr, dass Investoren an nicht regulierte Anbieter außerhalb der EU abwanderten. ■

Fazit-Stiftung trennt sich mit Hengeler Mueller von FR und FNP

NEUE EIGENTÜMER GEFUNDEN — Was in der Branche schon länger Thema war, ist nun beschlossene Sache: Die **Fazit-Stiftung**, zu der auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung gehört, trennt sich von der **Mediengruppe Frankfurt**. Käuferin ist die **Zeitungs Holding Hessen**, deren Eigentümer wiederum die **Ippen Mediengruppe** und die **MDV-Mediengruppe** sind. Für die rechtliche Beratung dieser Transaktion verpflichtete die FAZIT-Stiftung einen Beraterstab von **Hengeler Mueller** um die Partner **Joachim Rosengarten** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Ernst-Thomas Kraft** (Steuern, beide Frankfurt), **Alf-Henrik Bischke** (Kartellrecht, Düsseldorf) und **Fabian Alexander Quast** (Öffentliches Wirtschaftsrecht, Berlin).

Teil des nun verkauften Portfolios sind neben den Tageszeitungen Frankfurter Rundschau und Frankfurter Neue Presse auch das Anzeigenblatt Mix am Mittwoch, die Vermarktungsgesellschaft RheinMain.Media, die Digitalagentur Rhein-Main.Net sowie die Frankfurter Societäts-Druckerei. Das **Bundeskartellamt** muss der neuen Eigentümerstruktur ▶

noch zustimmen. Schließlich verfügt Verleger **Dirk Ippen** über seine Mediengruppe bereits über ein weit verzweigtes Medienreich (u. a. Münchner Merkur und Offenbach Post). ■

Freshfields begleitet Ausschreibung von Hamburger Elbtower

700 MIO. EURO TEURES VORZEIGEPROJEKT — Mit rund 235 Metern Höhe soll es eines der höchsten Hochhäuser Deutschlands werden – der Elbtower in der Hamburger HafenCity. In einem internationalen Auswahlverfahren für den künftigen Bauherren konnte sich Investor **Signa Prime Selection** durchsetzen. Ein Team der Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** um Partner **Johannes Conradi** (Immobilienwirtschaftsrecht, Hamburg) stand der **HafenCity Hamburg GmbH** im Zuge dieses Auswahlverfahrens beratend zur Seite.

Neben der rechtlichen Konzeption und Co-Steuerung des Bieterverfahrens war Freshfields vor allem bei der Gestaltung und den Verhandlungen umfassender Bauherrenvereinbarungen tätig. Dabei hat sich der Bauherr u. a. verpflichtet, das geplante Gebäude sowie das Nutzungskonzept innerhalb eines verbindlich definierten Zeitrahmens verlässlich zu realisieren. Der Elbtower, der den östlichen Abschluss der HafenCity bilden soll und eine gemischte Nutzung vorsieht, soll spätestens 2026 fertig gestellt sein. Die **Hamburger Bürgerschaft** muss dem rd. 700 Mio. Euro teuren Projekt noch zustimmen. ■

TRANSFERMARKT

Nach gut fünf Jahren bei der **Deutschen Bank** ist **Christof von Dryander** zu **Cleary Gottlieb Steen & Hamilton** zurückgekehrt. Im Frankfurter Büro der Sozietät ist von Dryander künftig als Senior Counsel tätig und wird vor allem Vorstände und Aufsichtsräte zu Corporate Governance und Compliance beraten. Von Dryander trat 1982 bei Cleary Gottlieb ein und war Mitbegründer des 1991 in Frankfurt eröffneten ersten deutschen Büros der Kanzlei. 2012 wechselte er zur Deutschen Bank, wo er 2013 die Rolle des Chefsyndikus für Deutschland, Zentral- und Osteuropa sowie die Unternehmensbereiche Asset & Wealth Management und Privat- und Geschäftskunden übernahm. Von 2015 bis 2017 war von Dryander globaler Co-General Counsel. + + + Seit Februar ist **Lawyers on Demand (LOD)**, ein britischer Anbieter für flexible Rechtsdienstleistungen, auch in Deutschland vertreten. Leiter des neuen Standorts in München ist **Michael Zollner**, der über langjährige Beratungserfahrung in Großkanzleien sowie als Inhouse-Counsel in Unternehmen verfügt. Er wird unterstützt von Corporate-Anwalt **Carl Renner**, der auf die Beratung internationaler IT-Unternehmen spezialisiert ist. LOD ist einer der weltweit größten Anbieter für flexible Rechtsberatung und vermittelt selbstständige Juristen für einzelne Projekte oder dauerhaft an Unternehmen bzw. Rechtsabteilungen. LOD-Büroleiter Zollner sieht auch am deutschen Markt gute Chancen, das weltweit bereits erfolgreiche Konzept der flexiblen Rechtsberatung nun auch hierzulande zu etablieren. Nicht nur auf die veränderten Anforderungen von Mandatenseite werde eingegangen, vielmehr biete das

Geschäftsmodell auch Anwälten eine attraktive Alternative zum traditionellen Karriereweg. + + + Mit **Herbert Willems** holt die **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft** einen erfahrenen Experten für öffentliches Recht an Bord. Willems, der mehr als 30 Jahre als Richter am **Oberverwaltungsgericht Münster** tätig war, verstärkt seit 1.2. das Essener Büro. Bei Luther wird Willems eng mit dem Team um Partner **Gerd-Ulrich Kapteina** zusammenarbeiten und u. a. Ansprechpartner für Kommunal- und Prozessrecht sowie die Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes sein.

ALLES, WAS RECHT IST

— In dem seit 2016 laufenden Verfahren zwischen dem **Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK)** und dem Vergleichsportal **Check24** hat das **Landgericht München** nun ein Ordnungsgeld in Höhe von 15 000 Euro gegen das Portal verhängt. Zuvor hatten das Landgericht und das **Oberlandesgericht München** dem Versicherungsvermittler Check24 verboten, die so genannten statusbezogenen Informationen über den Anbieter gemäß § 11 VersVermV erst am Ende der Webseite mit einem Klick in einem separaten Fenster anzuzeigen. Zudem enthielt die Seite keinen Hinweis darauf, dass Check24 nicht sämtliche relevanten Versicherer vergleicht und von den angebotenen Versicherern Provisionen erhält. Check24 baute daraufhin auf seiner Webseite einen proaktiven Hinweis auf seine Maklertätigkeit und den Erhalt von Provisionen ein, allerdings nicht gleich auf der ersten Seite eines Preisvergleichs, sondern erst am Ende des Auswahlvorgangs. Der BVK stellte daraufhin den Ordnungsmittelantrag.

Das Landgericht bestätigte nun, dass die Änderungen nicht ausreichen. Check24 müsse sowohl die Erstinformationen über das Unternehmen (§ 11 VersVermV) als auch einen Hinweis auf die Provisionen gleich zu Beginn proaktiv mitteilen. Der Verbraucher müsse von Anfang an wissen, mit wem er es zu tun hat – und dass Check24 Provisionen von den angebotenen Versicherern erhalte. Rechtlich dürften diese Informationen für den Verbraucher durchaus relevant sein. Allerdings spricht aus Sicht von **Askan Deutsch**, Wettbewerbsrechtler bei **FPS**, eine Menge dafür, dass der Nutzer in der Praxis seine weitere Suche nach der vermeintlich günstigsten Versicherung nicht davon abhängig machen und abbrechen, sondern dennoch beim Marktführer Check24 weitersuchen werde. „Trotzdem hatte es Check24 offenbar weiter darauf angelegt, so wenige Informationen wie möglich am Anfang bereitzustellen, auch wenn der Einfluss auf die Verbraucher relativ gering sein dürfte“, so Deutsch. „Die mediale Aufmerksamkeit dieser Verfahren bleibt indessen ungebrochen hoch und wirkt womöglich nachhaltiger auf Verbraucher.“

Der deutsche Gesetzgeber hat derweil mit der Umsetzung der so genannten Insurance Distribution Directive (IDD-Richtlinie) die Möglichkeit, den wachsenden Geschäftsbereich der Versicherungsvermittler zu regulieren. Ein entsprechender Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 18/11627) enthält diverse Vorgaben für den Vertrieb im Fernabsatz und über Beratungs- und Dokumentationspflichten, die am 23.2.18 in Kraft treten sollen.

US-Strafverfolger erhöhen Anreize für Selbstanzeigen

FOREIGN CORRUPT PRACTICES ACT – Am 29.11.17 hat das US-Justizministerium als oberste Korruptionsbekämpfungsbehörde der USA eine neue Richtlinie zur Strafverfolgung von Unternehmen veröffentlicht. Damit werden erstmals verbindlich die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Unternehmen mit einem Verzicht auf Strafverfolgung oder einem Strafnachlass rechnen können, wie Heiner Hugger und David Pasewaldt von Clifford Chance erläutern.

Die neue Richtlinie zur Strafverfolgung von Unternehmen (Corporate Enforcement Policy) beruht auf einem bereits seit April 2016 bestehenden Pilotprogramm. Schon mit ihm wurden Anreize für Unternehmen geschaffen, Verstöße gegen das US-amerikanische Bundesgesetz zur Bekämpfung von Korruption (US Foreign Corrupt Practices Act, kurz: FCPA) freiwillig offenzulegen und die Behörden bei der Aufklärung zu unterstützen. Diese Regelungen wurden nun nochmals konkretisiert und dauerhaft in die einschlägigen Leitlinien für US-Staatsanwälte (US-Attorneys' Manual) übernommen.

Relevant auch für deutsche Unternehmen

Die neuen Regelungen sind auch für deutsche Unternehmen relevant, denn die Korruptionsstrafatbestände des FCPA gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Unternehmen weltweit. Dafür kann es ausreichen, wenn ausländische Unternehmen Geschäfte in den USA betreiben, sie Zahlungen in US-Dollar abwickeln oder sie an einer US-Börse gelistet sind. In der Vergangenheit gab es bereits mehrere Korruptionsverfahren des **Department of Justice (DOJ)** gegen deutsche Unternehmen, die zum Teil mit Strafzahlungen in bis zu dreistelliger Millionenhöhe endeten.

Verzicht auf Strafverfolgung oder Strafnachlass

Nach der neuen Richtlinie sind für einen Verzicht auf Strafverfolgung oder Strafmilderungen insbesondere drei Voraussetzungen maßgeblich: Zum einen muss das Unternehmen den Korruptionsverstoß zeitnah nach seiner Aufdeckung freiwillig selbst anzeigen („voluntary self-disclosure“), insbesondere nicht erst dann, wenn eine Entdeckung durch Behörden droht. Zudem muss das Unternehmen mit den Behörden vollständig kooperieren („full cooperation“), das heißt vor allem Unterlagen zur Verfügung stellen und Mitarbeiter als Zeugen benennen, die für die Ermittlungen relevant sein können. Schließlich muss das Unternehmen zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen, um erneute Verstöße künftig zu verhindern („remediation“), einschließlich der Einrichtung eines effizienten Compliance-Management-Systems.

Erfüllt ein Unternehmen diese Voraussetzungen, kann es grundsätzlich mit einem Verzicht auf Strafverfolgung rechnen. Liegen ausnahmsweise erschwerende Umstände vor, die einen solchen Verzicht unangemessen erscheinen lassen, etwa weil das Top-Management in die strafbaren Vorgänge involviert oder Korruption im Unternehmen weit verbreitet war, können Unternehmen noch immer mit einem Strafnachlass von 50% rechnen. Zudem wird das DOJ auch in solchen Fällen nach der neuen Richtlinie regelmäßig darauf verzichten, dem Unterneh-

men den Einsatz eines unabhängigen Unternehmenskontrolleurs, eines so genannten Compliance Monitors, aufzuerlegen.

Hat ein Unternehmen den Verstoß nicht freiwillig selbst angezeigt, aber vollständig

kooperiert und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung wiederholter Verstöße ergriffen, soll der Strafnachlass noch immer 25% betragen. Allerdings gelten diese Milderungen nicht für die tatsächlich festzusetzenden Geldstrafen. Vielmehr wird, soweit die Strafzumessungsregeln für bestimmte Verstöße Mindest- und Höchstbeträge für Geldstrafen vorsehen, der Abzug nur vom jeweiligen Mindestbetrag vorgenommen. Gegenüber dem Pilotprogramm stellen diese Milderungen jedoch eine Verbesserung dar, weil sie bisher in das Ermessen der Strafverfolgungsbehörde gestellt waren, während sie nach der neuen Richtlinie für US-Staatsanwälte verbindlich sind.



Heiner Hugger und David Pasewaldt
Clifford Chance

Bisher keine vergleichbare deutsche Regelung

In Deutschland existieren bisher keine vergleichbar formalisierten allgemeinen Regelungen zu möglichen Milderungen von Unternehmenssanktionen. In der Praxis honorieren deutsche Behörden und Gerichte Selbstanzeigen, eine Kooperation mit Ermittlungsbehörden und bestehende Compliance-Management-Systeme aber insbesondere im Rahmen ihres Ermessens bei der Entscheidung über mögliche Unternehmenssanktionen, vor allem bei Unternehmensgeldbußen (§ 30 OWiG). Der **Bundesgerichtshof** hat in einem Urteil vom 9.5.17 erstmals klargestellt, dass insoweit auch Compliance-Maßnahmen mildernd zu berücksichtigen sind, die eingerichtet wurden, nachdem Verstöße bekannt geworden sind und Ermittlungen durch Behörden bereits eingeleitet wurden.

CDU/CSU und SPD haben sich in ihrem am 7.2.18 vorgelegten Koalitionsvertrag auf eine Schaffung entsprechender gesetzlicher Regelungen geeinigt. Das **Bundesjustizministerium** hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode an einem entsprechenden Gesetzentwurf gearbeitet, der unter einer erneuten großen Koalition in das Gesetzgebungsverfahren gelangen soll. Auch vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen bei Verdachtsfällen interne Untersuchungen, Compliance-Maßnahmen und ein freiwilliges Offenlegen gegenüber Behörden stets sorgfältig erwägen, um drohende Unternehmenssanktionen zu vermeiden oder zu mildern. ■

EU-Gesellschafter können mit Erstattungen rechnen

KAPITALERTRAGSTEUER — Am 20.12.17 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein für viele EU-Gesellschafter deutscher Kapitalgesellschaften interessantes Urteil gefällt. Auf Grund der im nationalen deutschen Recht verankerten so genannten „anti treaty shopping provision“ war bis dato in vielen Fällen keine Entlastung bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Dividenden an EU-Gesellschafter möglich, so z. B. bei vielen Zweckgesellschaften für deutsche Investments wie Lux S.à.r.l.'s oder Dutch B.V.'s. Doch durch die nun vorliegende Entscheidung des EuGH haben EU-Gesellschafter gute Chancen auf Erstattung, wie Alexander Lehnen, Partner bei Arnecke Sibeth, erläutert.

Von der Finanzverwaltung wurde betreffend der EU-Gesellschafter unterstellt, dass die von diesen erzielten Bruttoerträge nicht aus (wesentlicher) eigener Wirtschaftstätigkeit stammten, wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft fehlten oder die Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen hat.

In diesen Fällen musste die deutsche Gesellschaft für ihre EU-Gesellschafter Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375% inklusive Solidaritätszuschlag abführen, eine Entlastung durch die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie auf 0% oder eine Reduzierung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen auf 5% für Schachteldividenden war nicht möglich.

Vorgang muss „als Ganzes“ geprüft werden

Der EuGH argumentiert in den verbundenen Rechtssachen **Deister Holding AG** (C-504/16) und **Juhler Holding A/S** (C-613/16), dass sich die zuständigen nationalen Behörden bei der Prüfung, ob ein Vorgang Steuerhinterziehung und Missbrauch als Beweggrund hat, nicht darauf beschränken dürfen, vorgegebene allgemeine Kriterien anzuwenden. Sie müssen den Vorgang als Ganzes individuell prüfen. Eine generelle Steuervorschrift, mit der bestimmte Gruppen automatisch vom Steuervorteil ausgenommen werden, ohne dass die Steuerbehörde auch nur einen Anfangsbeweis oder ein Indiz für die Steuerhinterziehung oder den Missbrauch vorlegen müsse, ginge über das zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen Erforderliche hinaus.

Hierzu sei erstens festzustellen, dass diese Vorschrift, indem sie die Gewährung der Befreiung an ein solches Erfordernis knüpft, ohne dass die Steuerbehörde einen Anfangsbeweis für das Fehlen wirtschaftlicher Gründe oder ein Indiz für die Steuerhinterziehung oder den Missbrauch vorzuweisen hätte, eine allgemeine Missbrauchs- oder Hinterziehungsvermutung begründet. Dadurch werde das Ziel der Mutter-Tochter-Richtlinie zunichte gemacht, ausgeschüttete Gewinne im Quellensstaat freizustellen, um die Zusammenarbeit von Gesellschaften auf Unionsebene zu erleichtern. Zweitens begründe diese Vorschrift eine unwiderlegbare Missbrauchs- oder Hinterziehungsvermutung, da sie in dem Fall, in dem eine der in ihr vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt ist, der gebietsfremden Muttergesellschaft nicht die Möglichkeit lässt, das Vorliegen wirtschaftlicher Gründe zu beweisen. Drittens begründeten diese Voraussetzungen keinen Missbrauch oder keine Hinter-

ziehung. Die Mutter-Tochter-Richtlinie schreibe nämlich nicht vor, welche wirtschaftliche Tätigkeit die von ihr erfassten Gesellschaften ausüben müssen oder wie hoch die Einkünfte aus ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit zu sein haben.

Zeitliche Anwendung

Das Urteil betrifft alle Fälle bis 2011; für diese ist die Vorschrift EU-rechtswidrig. Da jedoch schon ein Folgeverfahren für den Zeitraum ab 2012 beim Europäischen Gerichtshof anhängig ist und die Vorschrift zwar 2012 angepasst, jedoch nicht fundamental geändert wurde, bestehen große Chancen, dass auch diese Nachfolgevorschrift EU-rechtswidrig ist. Hierzu fällt die Entscheidung voraussichtlich noch in diesem Jahr.

Praktische Folgen

Für ab 1.1.14 zulasten von EU-Gesellschaftern deutscher Kapitalgesellschaften einbehaltene Kapitalertragsteuer besteht die Chance auf Erstattung. Für das Jahr 2014 muss der Antrag hierfür bis spätestens Ende 2018 beim **Bundeszentralamt für Steuern** eingereicht werden. Es ist daher empfehlenswert, den Antrag für 2014 noch bis Herbst 2018 zurückzustellen, da bis dorthin hoffentlich das für die Jahre ab 2012 anwendbare EuGH-Verfahren abgeschlossen sein wird. Dann besteht eine direkte Anspruchsgrundlage. Für die Jahre bis einschließlich 2013 ist die Antragsfrist leider am 31.12.17 abgelaufen.

Auswirkungen auf Investitionsstrukturen

Bisher wurden bei Investments, bei denen Unsicherheit betreffend der Erstattung bzw. Reduzierung des Kapitalertragsteuerabzugs bestand, häufig alternative Strukturen genutzt, um ein „Tax Leakage“ zu vermeiden. Meistens wurden deutsche Investitionsobjekte mittels Strukturen einer GmbH & Co. KG oder über europäische Gesellschaftsformen ohne deutschen Geschäftsleitungssitz erworben, bei Immobilieninvestments beispielsweise geschieht dies über luxemburgische (Société à responsabilité limitée, kurz S.à.r.l.) oder niederländische (Besloten Vennootschap, kurz B.V.) Kapitalgesellschaften. Dies sollte in vielen Fällen in Zukunft nicht mehr notwendig sein, da Deutschland künftig keine Kapitalertragsteuer mehr einbehalten darf. GmbHs werden für EU-Gesellschafter damit wieder eine attraktivere Rechtsform. ■



Alexander Lehnen
Arnecke Sibeth